

Gesetz zur Verbesserung des Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts

Vom 22. Januar 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung

des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946; 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erster Halbsatz werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 15 Abs. 1 vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt, in oder auf denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, entgegen § 15 Abs. 2 vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt, wenn die Wartezeiten nicht beachtet worden sind, oder einer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in den Absätzen 1 oder 1a bezeichneten Handlungen

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 1a fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, in den Fällen des Absatzes 1a jedoch nur, wer die Stoffe im Sinne des § 15 zugeführt oder die Lebensmittel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat.“

2. In § 52 Abs. 1 wird Nummer 7 gestrichen.

3. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 52 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, in den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 3 jedoch nur, wer die Stoffe im Sinne des § 14 angewendet oder die Lebensmittel oder Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat.“

b) In Absatz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. wer eine der in § 51 Abs. 1a oder § 52 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen leichtfertig begeht, soweit nicht § 51 Abs. 4 oder Absatz 1 anzuwenden ist.“

Artikel 2

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1091), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Nummern 5 und 6 gestrichen.

2. In § 5 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. die Voraussetzungen zu regeln, unter denen Fleisch, das für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen sowie für Versuchszwecke bestimmt ist, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt oder sonst verbracht werden darf,

6. für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Fleisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes Verbote oder Beschränkungen festzulegen.“
3. In § 6 Abs. 5 wird der Punkt nach Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. Lebensmittelkontrolleure ausschließlich für die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nicht zugelassenen Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch.“
4. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird eingangs wie folgt gefaßt:
- „Soweit es sich nicht um Stoffe handelt, deren Anwendung die Lebensmittelgewinnung von diesen Tieren ausschließt, ist einer Abgabe oder Beförderung zur Schlachtung zuzustimmen, wenn“
5. § 15 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15
Strafvorschriften
- Es ist verboten, Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden), Dachsen und Affen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder sonst zu verbringen.“
6. § 28 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 28
Strafvorschriften
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Tier, das nach diesem Gesetz der Schlacht tieruntersuchung unterliegt, schlachtet, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
 2. Fleisch, das nach diesem Gesetz der Fleischuntersuchung oder der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, zum Genuß für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
 3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 Fleisch von Affen, Hunden oder Katzen zum Genuß für Menschen gewinnt,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 Haarwild nicht der vorgeschriebenen Schlacht tieruntersuchung unterzieht oder Haarwild schlachtet, das gesundheitlich bedenkliche Merkmale aufweist,
 5. entgegen § 11 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 Satz 1 untaugliches oder bedingt taugliches Fleisch in den Verkehr bringt,
 6. Fleisch, das entgegen § 15 oder nach § 20 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder eingeführt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
 7. entgegen § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 Fleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen
1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
 2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
 3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen andern Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.
- (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“
7. Nach § 28 wird folgender neuer § 28a eingefügt:
- „§ 28a
Strafvorschriften
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 9 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder ohne Einhaltung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel schlachtet oder entgegen § 9 Abs. 3 die Schlacht tieruntersuchung nicht wiederholen läßt,
 2. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet,
 3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 bedingt taugliches Fleisch brauchbar macht oder entgegen § 14 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 minderwertiges Fleisch in den Verkehr bringt,
 4. entgegen § 15 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder sonst verbringt,
 5. Kennzeichen der in § 22 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder Fleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, in den Verkehr bringt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder sonst verbringt oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausführt oder sonst verbringt oder
 6. einer nach § 5 Nr. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“
8. § 29 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 29
Bußgeldvorschriften
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 28a bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 9 Abs. 5 die Schlachtstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert oder
3. einer nach § 5 Nr. 1 bis 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 7 oder § 13 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. Juli 1979 erlassen worden ist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 oder 2 nicht duldet oder die bei ihrer Durchführung tätigen Personen nicht unterstützt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Schlachttiere abgibt, erwirbt, befördert oder aufbewahrt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder

3. einer nach § 25 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

9. § 30 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 28“ wird durch die Verweisung „§§ 28, 28a“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Januar 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr
